

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger beim Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) – kommissarische Verbandsleitung

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 15.10.2025 folgende Satzung über die Entschädigung für kommissarische Verbandsleitungen beim WZV erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger, die beim Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) die Funktion einer kommissarischen Verbandsleitung übernehmen.
- (2) Die Entschädigungen werden gewährt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für kommunale Ehrenämter (EntschVO SH) in Verbindung mit dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungen umfassen:
 - a) Ersatz notwendiger Auslagen,
 - b) Ersatz entgangener Verdienste einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung,
 - c) Ersatz notwendiger Betreuungskosten (Kinder, Pflegebedürftige),
 - d) Erstattung von Reisekosten,
 - e) Ersatz für Zeitaufwand, Arbeitsleistung und Haftungsrisiko.

§ 2 Aufwandsentschädigung bei kurzfristiger Vertretung

- (1) Übernimmt ein ehrenamtliches Mitglied die kommissarische Verbandsleitung bis zu einer Dauer von vier Wochen, so wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Höhe richtet sich analog nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO SH in Verbindung mit § 8 EntschVO SH.
- (3) Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“.

§ 2a Aufwandsentschädigung bei längerfristiger Vertretung

- (1) Übernimmt der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in die kommissarische Leitung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so wird eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Höhe richtet sich analog nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 3 EntschVO.
- (3) Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“.
- (4) Eine gleichzeitige Gewährung der pauschalen Entschädigung nach § 2 sowie der anlassbezogenen Entschädigung nach diesem Paragraphen ist ausgeschlossen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 EntschVO erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen. Die Wegstreckenentschädigung wird in Höhe der Entschädigung gem. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG), nachgewiesen durch Fahrtenbuch, gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Segeberg, 15.10.2025



Klaus Gerdes



1. Stellv. Verbandsvorsteher

Anlagen

- Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

§§ der vorliegenden WZV-Entschädigungssatzung	vgl. (sh) Entschädigungsverordnung (EntschVO)
§ 2	340 € monatlich
§ 2a	bis zu 2.831 € monatlich (anlassbezogen, analog § 9 Abs. 3 EntschVO SH)
§ 3	0,30 € / km - Fahrtbuchnachweis

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)

Vom 3. Mai 2018

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738)

WZV-Entschädigungssatzung für kommissarische Verbandsleitungen

[Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein EntschVO](#) | [Landesnorm Schleswig-Holstein](#) | [Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern \(Entschädigungsverordnung - EntschVO\) vom 3. Mai 2018](#)
| gültig ab: 31.05.2018 gültig bis: 30.05.2023 ([juris.de](#))